

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/066/2018

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Ke_LfU Berechnung Luftgüte

Sachbearbeiter/in: Thomas Kellner

Luftreinhaltung;

Berechnung von Luftgütwerten in Schwabach durch das LfU

Anlage

1. Schreiben des LfU vom 14.05.2018

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	09.07.2018	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) sind für Schwabach Neuberechnungen von Luftschadstoffkonzentrationen für Straßen mit hoher Luftbelastung vorgenommen worden. Die berechneten Luftschadstoffkonzentrationen liegen weit unterhalb der gültigen Grenzwerte, so dass seitens des LfU derzeit keine Veranlassung für ergänzende Luftschadstoffmessungen gesehen wird.

II. Sachvortrag

Bei der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 07.03.2018 (Vorstellung der Ergebnisse 2017 der Luftmessstation am Parkplatz Ostanger) wurde die Verwaltung beauftragt, an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) heranzutreten mit der Bitte, dass weitere Messungen am Sablaiser Platz durchgeführt werden.

Das entsprechende Schreiben der Verwaltung wurde seitens des LfU zunächst dahingehend beantwortet, dass vor evtl. weiteren Messkampagnen zunächst eine Neuberechnung der Stickstoffdioxid-Jahresmittelwerte beabsichtigt sei, in welche die aktuellen Verkehrszahlen einfließen sollten.

Die Ergebnisse dieser Neuberechnung wurden mit Schreiben des LfU vom 14.05.2018 (vgl. Anlage) mitgeteilt. Es wird seitens des LfU zusammenfassend festgestellt, dass an keinem der drei Beurteilungsorte (Nördliche und Südliche Ringstraße, Wittelsbacher Straße) der Grenzwert der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid überschritten wird. Dasselbe gilt für Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaub (PM_{2,5}).

Da sämtliche berechneten Luftschadstoffkonzentrationen deutlich unterhalb der gültigen Grenzwerte liegen, wird seitens des LfU keine Veranlassung für ergänzende Luftschadstoffmessungen gesehen.

III. Kosten

Es sind keine Kosten entstanden.